

**Beschluss:**

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 308 zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Vorzeitiger Baubeginn für die Bauvorhaben in 2. Reihe (WA2) vor der Errichtung der Schallschutzwand.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauordnung beschließt die letzte Passage der Begründung folgendermaßen zu ändern:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Schutzzweck der Festsetzung den Lärmschutz für die zukünftigen Bewohner im WA 2 sicherzustellen bleibt gewährleistet, da gemäß der v. g. Ausführungen die Fertigstellung der Schallschutzwand vor der Fertigstellung der Wohnhäuser und also vor Inbetriebnahme stattfinden

**muss.**